



# Baden-Württemberg

DER BEAUFTRAGTE DER LANDESREGIERUNG FÜR DIE BELANGE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN


Landes-Behindertenbeauftragter · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Herrn  
Minister Dr. Peter Ramsauer MdB  
Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung  
Postfach  
11030 Berlin

Datum **10. Dez. 2012**  
Aktenzeichen BB-5127-2701-1  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Beauftragte des Bundes  
und der Länder für die Belange von  
Menschen mit Behinderungen  
Ih. Verteiler

 Geplante Einführung eines Fahreignungsregisters und eines Fahreignungs-Bewertungssystems

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

aus den Medien habe ich erfahren, dass die Bundesregierung eine Reform des Verkehrszentralregisters und des Punktesystems plant. Mit der Reform soll eine Anhebung der Eintragungsgrenze für Bußgelder von 40 Euro auf 70 Euro sowie eine Anhebung der Verwarnungsgeldgrenze von 35 Euro auf 65 Euro verbunden werden.

Soweit die Überlegungen der Harmonisierung der Bußgeldhöhe in Richtung EU-Niveau sowie der Verbesserung der Verkehrssicherheit dienen, ist dies zu begrüßen. Dies hat auch bereits Herr Minister für Verkehr und Infrastruktur, Winfried Hermann, Ihnen gegenüber mit Schreiben vom 23. November 2012 zum Ausdruck gebracht.

Als Beauftragter der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen habe ich zu meinem großen Bedauern feststellen müssen, dass die Reform den Anforderungen der seit 26. März 2009 rechtsverbindlichen Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend

Rechnung trägt. Es geht um das verbrieft Menschenrecht der Inklusion, d.h. um die gleichberechtigte Teilhabe von knapp 10 Millionen Menschen mit Behinderungen. Dabei normiert die UN-Behindertenrechtskonvention, dass bereits die Versagung angemessener Vorkehrungen eine Form der Diskriminierung darstellen kann.

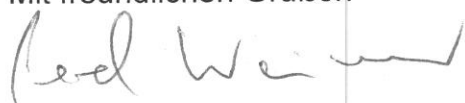
Ein ganz großes Problem bei der zu gewährleistenden persönlichen Mobilität für Menschen mit Behinderungen ist das unberechtigte Parken auf einem Behindertenparkplatz. Wenn es der Bundesregierung bei den Reformüberlegungen ernsthaft um die Verbesserung der Verkehrssicherheit und damit auch um ein geordnetes inklusives Miteinander im Straßenverkehr geht, muss das Bußgeld für unberechtigtes Parken auf einem Schwerbehinderten-Parkplatz (vgl. Nr. 55 BKatV) von bislang 35 Euro konsequent auf 70 Euro angehoben und mit einem Punkt im neuen Fahreignungs-Bewertungssystem bewehrt werden. Unberechtigtes Parken auf einem Behindertenparkplatz entzieht Menschen mit einer außergewöhnlichen Mobilitätsbeeinträchtigung nicht nur die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, sondern ist in hohem Maße eine Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs. Dies gilt insbesondere für Rollstuhlfahrer und stark gehbehinderte Bürger, die in zentralörtlichen Bereichen dann oftmals gerade dazu gedrängt werden, ebenfalls regelwidrig auf der nächst besten Fläche zu parken, um für sie existenzielle Dienstleistungen in Anspruch nehmen zu können.

Die von einem unberechtigten Parken auf einem Behindertenparkplatz ausgehenden Gefahren für die betroffenen Menschen mit Behinderungen müssen im Zuge der Reform des Verkehrszentralregisters bzw. des Punktesystems abgestellt werden. Aus vielen Gesprächen mit Betroffenen weiß ich, dass ein entsprechender Handlungsbedarf überfällig ist.

Sehr geehrter Herr Bundesminister, ich möchte Sie daher im Interesse der betroffenen Menschen mit Behinderungen bitten, das unerlaubte Parken auf einem Behindertenparkplatz mit einem Bußgeld von mindestens 70 Euro und mit einem Punkt zu bewehren. Dies wäre für alle Beteiligten ein spürbares Zeichen gelebter Inklusion.

Für Ihre Unterstützung bereits im Voraus vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Gerd Weimer